

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0089/13/4.1.6

Düsseldorf, den 07.10.2019

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Vinylchlorid (Vinylchlorid-Anlage (VC)) der Firma INOVYN Deutschland GmbH in Rheinberg durch Umstellung des Kältemittels in VC-Rückverflüssigung von R22 auf R1270

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma INOVYN Deutschland GmbH mit Bescheid vom 25.03.2014 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Vinylchlorid-Anlage (VC) am Standort Rheinberg, Ludwigstraße 12 in 47495 Rheinberg erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

hier Bezeichnung eingeben.

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Heyer



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
SolVin GmbH & Co. KG
Ludwigstraße 12
47495 Rheinberg

Datum: 25. März 2014

Seite 1 von 13

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0089/13/4.1.6
bei Antwort bitte angeben

Herr Heyer
Zimmer: 066
Telefon:
0211 475-9148
Telefax:
0211 475-2671
stefan.heyer@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Vinylchlorid-Anlage (VC) durch Umstellung des Kältemittels in VC-Rückverflüssigung von R22 auf R1270

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 31.07.2013, zuletzt ergänzt am 06.09.2013

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
 2. Nebenbestimmungen
 3. Hinweise

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0089/13/4.1.6

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 31.07.2013, zuletzt ergänzt am 06.09.2013 (Eingang vom 10.09.2013), nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Vinylchlorid-Anlage (VC) durch Umstellung des Kältemittels in VC-Rückverflüssigung von R22 auf R1270 ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE4130050000004100012
BIC:
WELADED



1. Sachentscheidung

Der Firma SolVin GmbH & Co. KG in Rheinberg wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang 1 Nr. 4.1.6 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung

**der Anlage
(Vinylchlorid-Anlage (VC))**

am Standort

**SolVin GmbH & Co. KG ,
Ludwigstraße 12, 47495 Rheinberg,
Kreis Wesel, Gemarkung Rheinberg, Flur 6, Flurstück 156, 157, 158,
159 und 160**

erteilt.

Gegenstand der Änderung ist

a) Umstellung des Kältemittels in der VC-Rückverflüssigung von R22 auf R1270 (Propen)

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.



3. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf [REDACTED] festgesetzt.

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) [REDACTED]. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, sowie Tarifstelle 15h.5.

Bitte überweisen Sie die genannte Summe innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides an die Landeskasse Düsseldorf auf das auf der ersten Seite des Bescheides angegebene Konto unter Angabe des Kassenzeichens

T187080605SOLVIN.

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BlmSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BlmSchG eingeschlossen:

Es sind keine nach § 13 BlmSchG einzuschließenden Genehmigungen erforderlich.

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von Genehmigung nach §§ 16, 6 BlmSchG eingeschlossen werden.



III.

IV.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

V.

Begründung

A. Sachverhalt

Genehmigungsantrag

Die SolVin GmbH & Co. KG betreibt am Standort Ludwigstraße 12 in 47495 Rheinberg eine Anlage zur Herstellung von Vinylchlorid (Vinylchlorid-Anlage (VC)). Die bestehende Vinylchlorid-Anlage (VC) soll durch Umstellung des Kältemittels in VC-Rückverflüssigung von R22 auf R1270 geändert werden. Die SolVin GmbH & Co. KG in 47495 Rheinberg hat für dieses Vorhaben am 31.07.2013 zuletzt ergänzt am 06.09.2013 (Eingang am 10.09.2013), einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Vinylchlorid-Anlage (VC) gestellt.



B. Sachentscheidung

I. Formelle Voraussetzungen

1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 sowie Anhang II, Ziffer 10.1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

a) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 53.4 VAWS	wassergefährdende Stoffe
Dezernat 53.4 Überwachung	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Rheinberg	Baurecht
Landrat des Kreises Wesel	Bauleitplanung, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Gesundheitsvorsorge, Brandschutz
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein- Westfalen	Anlagensicherheit/ Sicherheitsbericht



b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Die entsprechende Bewertung der Auswirkungen der Änderung der Anlage ist im Ergebnis der UVPG-Vorprüfung des folgenden Abschnitts c) dargestellt.

c) Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Ziffer 4.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Auffassung sowohl der Fachbehörden als auch der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben, nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 5 vom 30.01.2014) öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2014/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

Die Änderung zur Umstellung des Kältemittels der VC-Rückverflüssigung von R22 auf R1270 (Propen) soll innerhalb der bestehenden Anlagengerüste der VC-Anlage durchgeführt werden. Die genehmigte Jahresproduktionsmenge von 320.000 t/a wird nicht verändert.



Das Vorhaben wird im Westteils des Werkes erfolgen und liegt im, gemäß Bebauungsplan Nr. 17 der Stadt Rheinberg, ausgewiesenen Industriegebiet

Durch die hier beantragte Anlagenänderung fallen im Normalbetrieb keine zusätzlichen Abfälle an. Es entstehen keine neuen Luft- und Schallemissionen.

Mit der Umstellung des Kältemittels wird ein Stoff mit Ozonabbaupotential substituiert.

Durch die Nutzung des Gebietes entstehen keine Beeinträchtigungen durch das beantragte Vorhaben. Es ergeben sich keine Qualitätsbeeinträchtigung für Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien).

Eine Belastung der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes ist nicht zu erwarten:

- Im Bundesanzeiger gemäß § 10 Abs. 6 Nr.1 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete,
- Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- Biosphärenrelevante und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Die folgenden Gebiete sind nicht vorhanden:

- Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- Wasserschutzgebiete gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellen-schutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 31b des Wasserhaushaltsgesetzes,
- Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im



Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes,

Seite 8 von 13

II. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

1. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung der Vinylchlorid-Anlage (VC) durch Umstellung des Kältemittels in VC-Rückverflüssigung von R22 auf R1270 wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und



erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Seitens der beteiligten Behörden werden keine Bedenken gegen die Änderung der Anlage erhoben.

2. Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der SolVin GmbH & Co. KG, Rheinberg nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 31.07.2013 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Vinylchlorid-Anlage (VC) durch Umstellung des Kältemittels in VC-Rückverflüssigung von R22 auf R1270 und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

C. **Kostenentscheidung**

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Die Kosten des Verfahrens betragen [REDACTED].

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie für die gutachterliche Stellungnahme des LANUV NRW nach § 13 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle und des LANUV NRW von Ihnen direkt beglichen werden.



III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.6, Spalte 1 genannten genehmigungsbedürftigen Vinylchlorid-Anlage (VC) und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von [REDACTED] erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf [REDACTED] festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

- b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

- c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 [REDACTED] eine Gebühr von [REDACTED].

2. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem ver-



fügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt [REDACTED].

3. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Vinylchlorid-Anlage (VC) wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von [REDACTED] festgesetzt.

4. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Vinylchlorid-Anlage (VC) ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen [REDACTED] zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war gering. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden von der Antragstellerin erstellt und waren vollständig. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als gering eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle [REDACTED] ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von [REDACTED].



VI.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Hinweise:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Sollten Sie beabsichtigen, gegen den Bescheid Klage zu erheben, rege ich an, dass Sie sich zunächst erneut an mich wenden. In vielen Fällen können durch eine solche Rücksprache eine Klage und damit verbundene Gerichtskosten vermieden werden.

Insoweit bitte ich Sie aber zu beachten, dass sich die Klagefrist durch eine solche Rücksprache nicht verlängert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Heyer)





Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0089/13/4.1.6

Anlage 1
 Seite 1 von 2

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 1

0. Antragsanschreiben vom 31.07.2013	3 Blatt
Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
Zertifikat Qualitäts- und Umweltmanagement	1 Blatt
Zertifikat Arbeits- und Gesundheitsschutz	1 Blatt
Zertifikat Energiemanagementsystem	1 Blatt
Anschreiben vom 06.09.2013	4 Blatt
1. Antragsformular	7 Blatt
2. Karten und Lagepläne	1 Blatt
2.1 Topographische Karte	1 Blatt
2.2 Umweltrelevante Themen im Bereich Produktionsstätte ..	1 Blatt
2.3 Gesamtlageplan der Betriebe Ost u West Rb 1130/279 ..	1 Blatt
2.4 Liste der Gebäudenummerierung	1 Blatt
3. Bauvorlagen, Fehlanzeige	1 Blatt
4. Anlage und Betrieb	
4.1 Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	38 Blatt
4.2 Schematische Darstellung Fließbilder	1 Blatt
Rb 0104632 Pyrolyse	1 Blatt
Rb 0104632 Kondensation der Pyrolysegase	1 Blatt
Rb 0104632 Abtrennung Chlorwasserstoff	1 Blatt
Rb 0104632 Abtrennung und Neutralisation VC	1 Blatt
Rb 0104643 VC-Rückverflüssigung	2 Blatt
Rb 0104644 Kälteanlage	2 Blatt
4.3 Aufstellungspläne Maschinen und Apparate Rb0101214 ..	1 Blatt



4.4	Immissionsprognosen.....	2 Blatt
4.5	Formulare.....	6 Blatt
5.	Angaben bezgl. Umweltverträglichkeitsprüfung.....	4 Blatt
6.	Ergänzende Unterlagen	
6.1	Sicherheitsdatenblatt.....	8 Blatt
6.2	Stellungnahmen Beauftragte und Betriebsrat.....	3 Blatt
6.3	Brandschutztechnische Stellungnahme.....	5 Blatt
6.4	Teilsicherheitsbericht	103 Blatt
7.	Verzeichnis Unterlagen mit Geschäfts-und Betriebsgeheimnissen.....	1 Blatt

Anlage 1
Seite 2 von 2



**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0089/13/4.1.6**

Anlage 2
Seite 1 von 5

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden



könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Brandschutz

- 2.1 Zum Ergreifen zielgerichteter Maßnahmen in explosionsgefährdeten Bereichen ist eine Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Betriebssicherheitsverordnung unter Berücksichtigung von § 5 Arbeitsschutzgesetz und § 7 Gefahrstoffverordnung durchzuführen. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sind in Form eines Explosionsschutzdokumentes festzuhalten. Das Explosionsschutzdokument ist entsprechend der wesentlichen Änderung der VC- Anlage, durch Austausch eines nicht brennbaren Stoffes gegen einen hochentzündlichen Stoff zu ergänzen bzw. zu überarbeiten.
- 2.2 Der Bericht über die Prüfung des Arbeitsplatzes gemäß Anhang 4A Nr. 3.8 BetrSichV ist der genehmigenden Behörde vor der Inbetriebnahme vorzulegen.



- 2.3 Die Einschaltung der Wasserberieselungsanlagen zum Schutz der Apparate mit Propen-Inhalt vor Aufheizung muss automatisch und manuell vor Ort, z.B. durch angrenzende Wärmemelder und Handfeuermelder, erfolgen. Eine detaillierte Fachplanung ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.
- 2.4 Der vorhandene Sonderschutzplan ist nach Fortschreibung des Alarm- und Gefahrenabwehrplans des Industrieparks Solvay entsprechend anzupassen.

Anlage 2

Seite 3 von 5

3. Immissionsschutz - LANUV

- 3.1 Alle wichtigen Komponenten von PLT-Schutzeinrichtungen sind in der Dokumentation (inkl. Sicherheitsbericht), vor Ort, im Schalt-raum und in der Leitwarte als PLT-Schutzeinrichtung zu kennzeichnen. Für die Kennzeichnung der PLT-Schutzeinrichtung in der PLT-Stellenbezeichnung gilt gemäß DIN EN 62424 [2] folgendes:
- Für Schaltfunktionen ist anstelle von "S" ein "Z" zu verwenden.
 - Bei Sensoren ohne Schaltfunktion sind sicherheitsrelevante Meldungen durch "Z in Klammern" zu kennzeichnen, z. B. QR(Z)A+.
 - Bei PLT-Schutzeinrichtungen ist eine Kennzeichnung der Stellgerätefunktion erforderlich Diese erfolgt ebenfalls durch „Z in Klammern“, z. B. UV(Z).
- 3.2 Für neue PLT-Schutzeinrichtungen sind die Anforderungen hinsichtlich Zuverlässigkeit gemäß den Vorgaben der VDI/VDE 2180 [3] umzusetzen („SIL Einstufungen“).
- 3.3 Da die existierenden Betrachtungen nicht Teil des im Rahmen des Genehmigungsantrages eingereichten Teil-Sicherheitsberichtes sind, können diese nicht im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Es wird empfohlen der Genehmigungsbehörde nachzuweisen, dass im Sicherheitsbericht Ausbreitungsrechnungen zur Freisetzung von Propen vorliegen, die die hier beantragte Änderung abdecken.
- 3.4 Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen
- Bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagenteilen zum Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die



- a) bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben,
- b) einen Massengehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 TA Luft enthalten,
- c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nummer 5.2.7.1.2 TA Luft enthalten oder
- d) Stoffe nach Nummer 5.2.7.2 TA Luft enthalten,

Anlage 2

Seite 4 von 5

sind die nachstehend genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.

3.4.1 Pumpen

Es sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrahmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärensseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

3.4.2 Flanschverbindungen

Flanschverbindungen dürfen nur Verwendung finden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Es dürfen nur technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) verwendet werden. Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN 28090-1 (Ausgabe September 1995) oder DIN V ENV 1591-2 (Ausgabe Oktober 2001) zugrunde zu legen. Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von 10^{-5} kPa•l/(s•m) ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachzuweisen.

3.4.3 Absperrorgane

Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind hochwertig abge-



dichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

Anlage 2

Seite 5 von 5

3.4.4 Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

3.4.5 Probenahmestellen

Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.

3.4.6 Verdichter

Bei der Verdichtung von Gasen oder Dämpfen, die einen der Merkmale der Nummer 5.2.6 Buchstaben b) bis d) TA Luft entsprechen, sind Mehrfach-Dichtsysteme zu verwenden. Beim Einsatz von nassen Dichtsystemen darf die Sperrflüssigkeit der Verdichter nicht ins Freie entgast werden. Beim Einsatz von trockenen Dichtsystemen, z.B. einer Inertgasvorlage oder Absaugung der Fördergutleckage, sind austretende Abgase zu erfassen und einem Gassammelsystem zuzuführen.

Hinweis:

Für den Austausch bestehender Pumpen, Verdichter, Absperrorgane, Dichtungen und Probenahmestellen der Vinylchlorid-Anlage (VC) gelten die Fristen der mit der Bezirksregierung Düsseldorf durch das ehem. Staatliche Umweltamt Duisburg im April 2004 getroffenen Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung.

Anmerkung SolVin:

Der Hinweis kann eigentlich herausgenommen werden. Das vertraglich vereinbarte Sanierungsprogramm wurde bis Ende 2012 abgeschlossen. Ein entsprechender Abschlussbericht liegt dem Dez. 53.4, Überwachung vor.



**Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0089/13/4.1.6**

Anlage 3
Seite 1 von 7

Hinweise

1. Immissionsschutz

1.1 Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

1.2 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

1.3 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese



Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

1.4 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

1.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)



- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

Anlage 3

Seite 3 von 7

1.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

2. **Gewässerschutz**

2.1 Übergangsverordnung wassergefährdende Anlagen

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – WassGefAnIV vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten. Darüber hinaus gilt die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAwS NRW vom 20.03.2004 (GV.NRW S.274) i. d. F. vom 28.12.2009 bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Bundesverordnung geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz WassGefAnIV).

2.2 Fachbetriebe

Die Tätigkeiten an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Einbau, Aufstellung, Instandsetzen, Instandhalten, Reinigen) sind von einem zugelassenen Fachbetrieb gemäß § 3 WassGefAnIV durchzuführen. Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht nach § 13 VAwS NRW bleiben hiervon unberührt.



2.3 Anlagenbeschreibung

Für die Anlage „VAwS-Anlagenbezeichnung“ ist eine Anlagenbeschreibung mit Instandhaltungs-, Überwachungs-, und Alarmplan zu erstellen. Die daraus für den Betrieb der Anlage notwendigen Maßnahmen sind in einer Betriebsanweisung zu beschreiben und ständig anzupassen (§ 3 Abs. 4 der VAwS NRW).

Anlage 3

Seite 4 von 7

Hinweis:

Die Anlagenbeschreibung kann durch die im Rahmen eines allgemein anerkannten Managementsystems (wie z. B. das Umweltmanagementsystem gemäß EG-Umwelt-Audit-Verordnung oder DIN EN ISO 14001 oder nach anderen Rechtsvorschriften zu erstellenden Unterlagen, sofern diese die geforderten Angaben enthalten, ersetzt werden.

2.4 Auffangen von Tropfverlusten

Neue Aggregate und Anlagenteile, bei denen während des Betriebs mit dem Auftreten von Tropfverlusten zu rechnen ist, sind mit separaten Auffangmöglichkeiten auszurüsten (§ 3 Abs. 4 VAwS NRW).

2.5 Prüfung bei Stilllegung

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – einschließlich zugehöriger und verbindender Anlagenteile (Einfüllstutzen, Absperrorgane, Rohrleitungen) –, die demontiert werden sollen, sind bei der Stilllegung und Demontage durch nach § 11 VAwS NRW anerkannte Sachverständige überprüfen zu lassen (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 WassGefAnIV). Es ist insbesondere zu überprüfen,

- ob die Anlage einschließlich aller Anlagenteile entleert und gereinigt ist und
- ob Anhaltspunkte für Boden- oder Grundwasserverunreinigungen vorliegen.



2.6 Prüfung vor Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfung

Neu errichtete, wesentlich geänderte oder länger als ein Jahr stillgelegte Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, einschließlich zugehöriger und verbindender Anlagenteile (Einfüllstutzen, Absperrorgane, Rohrleitungen), sind vor (Wieder)Inbetriebnahme und danach wiederkehrend entsprechend der in der Verordnung festgelegten Fristen durch nach § 11 VAwS NRW anerkannte Sachverständige überprüfen zu lassen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 WassGefAnIV).

Wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS NRW vorgelegt, darf eine Inbetriebnahmeprüfung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 WassGefAnIV bzw. § 12 Abs. 1 VAwS NRW – sofern diese erforderlich ist – nicht von dem Sachverständigen durchgeführt werden, der die Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS NRW ausgestellt hat (siehe Merkblatt des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz: „Grundsätze für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen nach § 11 VAwS“¹).

2.7 Weitergehende (Prüf)Anforderungen

Enthalten Eignungsfeststellungen, Bauartzulassungen und baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise/Übereinstimmungsnachweise oder weitergehende wasserbehördliche Anordnungen zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten (§ 12 Abs. 2 VAwS NRW).

2.8 Prüfunterlagen

Die für die Prüfung notwendigen Unterlagen, wie z. B. baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise der Anlagenteile (Überfüllsicherung, Behälter, Auffangraum, Fugen) und Nachweise der Herstellung von Rohrleitungen gemäß TRWS 780-1, sind dem nach § 11 VAwS NRW anerkannten Sachverständigen bei der Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen (§ 12 Abs. 6 VAwS NRW).

¹ Das Merkblatt wird vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen im Internet (<http://www.lanuv.nrw.de>) bekannt gemacht.



2.9 Prüfberichte

Anlage 3

Seite 6 von 7

Die Prüfberichte des nach § 11 VAwS NRW anerkannten Sachverständigen über die Prüfungen der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Hinweis 5.7 und 5.8 sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich unaufgefordert in elektronischer Form oder in einfacher Ausfertigung, einseitig bedruckt, ungebunden und nicht geheftet, zu übersenden.

Der Prüfbericht muss der aktuellen Fassung der Anlage 3 des Merkblattes des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz²: „Grundsätze für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen nach § 11 VAwS“ („Mindestinhalt eines Prüfberichtes“) entsprechen.

2.10 Entfallen der Sachverständigenprüfungen

Die Prüfungen nach Hinweis 5.7 und 5.8 können entfallen, wenn die Anlagen zu denselben Zeitpunkten oder innerhalb gleicher oder kürzerer Zeiträume nach andere Rechtsvorschriften zu prüfen ist und dabei die Anforderungen des § 62 WHG und der VAwS berücksichtigt werden oder wenn die Anlagen im Rahmen eines allgemein anerkannten Managementsystems (wie z. B. das Umweltmanagementsystem gemäß EG-Umwelt-Audit-Verordnung oder die DIN EN ISO 14001) überprüft werden und dabei

1. die Anlage einer betriebsinternen Überwachung unterzogen wird, die den Vorgaben des § 62 WHG und der §§ 11 und 12 VAwS gleichwertig ist, insbesondere im Hinblick auf Häufigkeit der Überwachung, fachliche Eignung und Zuverlässigkeit der prüfenden Personen, Umfang der Prüfungen, Bewertung der Prüfergebnisse, Mängelbeseitigung und
2. in entsprechend dem Managementsystem erarbeiteten Unterlagen dokumentiert wird, dass die Voraussetzungen nach Nummer 1 eingehalten werden.

In diesem Fall genügt die Vorlage eines Jahresberichtes durch den Betreiber über die durchgeführten Prüfungen und Ergebnisse. Werden im Jahresbericht Mängel an der Anlage dokumentiert, muss darin auch die Mängelbeseitigung

² Das Merkblatt wird vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen im Internet (<http://www.lanuv.nrw.de>) bekannt gemacht.



beschrieben werden. Die Verantwortung für die Gleichwertigkeit der durchgeführten Prüfungen und den Zustand der Anlagen liegt ausschließlich beim Betreiber.

Anlage 3

Seite 7 von 7

Die aktuelle Registrierungsurkunde über die Verlängerung der Eintragung im EMAS-Register oder das aktuelle Zertifikat nach DIN EN ISO 14001 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 jeweils rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit unaufgefordert vorzulegen.

2.11 Änderungen/Eignungsfeststellung

Wesentliche Änderungen der Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffen, wie beispielsweise die Änderung des Lagermediums oder der Lagermenge bzw. des Durchsatzes, bedürfen einer zusätzlichen bzw. erneuten Eignungsfeststellung (§ 8 VAWS NRW).

2.12 Gewässerverunreinigungen

Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAWS wird hingewiesen.